

## B E S C H L U S S

Der Fürstliche Oberste Gerichtshof als Revisionsrekursgericht hat durch seinen ersten Senat unter dem stellvertretenden Vorsitz der ersten Vizepräsidentin Dr. Ingrid Brandstätter sowie die Oberstrichterinnen Dr. Wolfram Purtscheller, Dr. Marie-Theres Frick, Dr. Valentina Hirsiger und lic. iur. HSG Nicole Kaiser-Bose als weitere Mitglieder des Senates, ferner im Beisein der Schriftführerin Astrid Wanger, in der Pflegschaftssache für 1. den mj. **A\*\*\*\***, geboren am \*\*.01.2008, und 2. die mj. **B\*\*\*\***, geboren am \*\*.12.2009, beide derzeit wohnhaft in \*\*\*\*\*, beide vertreten durch den Teilobsorgeberechtigten **C\*\*\*\***, Rechtsanwalt, \*\*\*\*\*, wegen pflegschaftsgerichtlicher Genehmigung, über den Revisionsrekurs der mj. Kinder gegen den Beschluss des Fürstlichen Obergerichts vom 02.09.2025, 04 NP.2025.26, ON 11, mit dem „aus Anlass des Rekurses des Teilobsorgeberechtigten“ (richtig: der beiden mj. Kinder, vertreten durch den Teilobsorgeberechtigten) der Beschluss des Fürstlichen Landgerichts vom 07.03.2025, 04 NP.2025.26, ON 4, aufgehoben und die Ausserstreitsache zur neuerlichen Entscheidung nach Verfahrensergänzung („Bestellung eines Kollisionskurators für die beiden mj. Pflegebefohlenen“) unter Rechtskraftvorbehalt an das

Erstgericht zurückverwiesen wurde, in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen:

Dem Revisionsrekurs wird dahin F o l g e gegeben, dass der angefochtene Beschluss a u f g e h o b e n und dem Fürstlichen Obergericht die neuerliche Entscheidung über den Rekurs der beiden mj. Pflegebefohlenen vom 26.03.2025 (ON 5) gegen den Beschluss des Fürstlichen Landgerichts vom 07.03.2025 (ON 4) a u f g e t r a g e n wird.

#### B e g r ü n d u n g :

1. Am \*\*.\*\*.2012 verstarb der bildende Künstler D\*\*\*\*. Er hinterliess seine mj. Kinder A\*\* und B\*\* sowie die Witwe E\*\*\*\* als gesetzliche Erben. E\*\*\*\* verstarb am \*\*.\*\*.2016; ihr Nachlass wurde den gesetzlichen Erben mj. A\*\* und B\*\* eingeantwortet. Dr. F\*\*\*\* ist mit Wirksamkeit seit September 2016 der Wahlvater der Kinder. Mit Beschluss vom 10.12.2017 des Bezirksgerichts Innere Stadt Wien als damals zuständigem Pflegschaftsgericht wurde dem Wahlvater bezüglich der Kinder A\*\* und B\*\* die Obsorge im Umfang der Vermögensverwaltung und -vertretung entzogen und insoweit die Teilobsorge C\*\*\*\* übertragen. Die entsprechende Vertretungsbefugnis ist nach wie vor aufrecht.

D\*\*\*\* hatte am 20. Juli 2012 sein letztes Testament verfasst, mit dem er in Punkt 1. die beiden Kinder sowie E\*\*\*\* zu je einem Drittel zu seinen Erben berief. Dieses Testament enthielt folgende kassatorische Klausel:

*„Die Zuwendung jener Vermögenswerte, die ich zu meinen Lebzeiten der D\*\*\*\* Privatstiftung übertragen habe – es sind dies im Wesentlichen von mir geschaffene Kunstwerke, Werknutzungsrechte an meinen Kunstwerken und eine Sammlung von Werken anderer Künstler –, darf von meinen Erben weder angefochten, noch zum Gegenstand von Erbteilsergänzungsforderungen gemacht werden; dies bei sonstigem Verlust des ihnen in Punkt 1. zugesagten Erbteiles.“*

Ebenfalls am 20. Juli 2012 hatte D\*\*\*\* der D\*\*\*\* Privatstiftung die genannten Vermögenswerte gewidmet.

Mit Beschluss vom 24.01.2013 erteilte das Bezirksgericht Innere Stadt Wien über Antrag der Kinder und der Witwe als Vertreter der Verlassenschaft nach D\*\*\*\*, diese wiederum vertreten durch die I\*\*\*\* Rechtsanwalts GmbH, nachträglich die verlassenschafts- und pflegschaftsgerichtliche Genehmigung der bereits am 08.10.2012 eingebrochenen Klage der Verlassenschaft gegen die D\*\*\*\* Privatstiftung. In diesem Verfahren stellte sich heraus, dass die erwähnte Widmung von Vermögenswerten durch D\*\*\*\* nicht formgültig war, weshalb sich diese im Nachlass befunden haben.

Im Verlassenschaftsverfahren nach D\*\*\*\* wurden die Erbantrittserklärungen der Kinder abgewiesen und das Erbrecht von H\*\*\*\*, dem Ehegatten der verstorbenen

Schwester von D\*\*\*\*, festgestellt und diesem eingeantwortet. Der betreffende Beschluss wurde mit der Entscheidung des österreichischen Obersten Gerichtshofs vom 21.11.2023 zu 2 Ob 170/23y (2 Ob 171/23w [krit *Garber/Matthias Neumayr*, Absicherung eines Testaments durch eine Bestreitungsverbotsklausel NZ 2024/113]) mit der hier ganz kurz zusammengefassten Begründung bestätigt, dass die Kinder mit ihrer Klagsführung gegen die Stiftung gegen die cassatorische Klausel des Testaments von D\*\*\*\* verstossen hätten. Den Kindern kommen daher nur noch Pflichtteilsansprüche nach D\*\*\*\* zu, die im Pflegschaftsverfahren mit jeweils EUR 23‘395‘934.64 beziffert wurden.

Mit dem genannten Beschluss des österreichischen Obersten Gerichtshofs vom 21.11.2023 wurden die Kinder schuldig erkannt, H\*\*\*\* die mit EUR 41‘902.69 bestimmten Kosten einer Revisionsrekursbeantwortung zu ersetzen.

Soweit ist der gerichtsbekannte Sachverhalt derzeit nicht strittig.

2. Die *mj. Kinder A\*\* und B\*\* \*\*\*\**, beide vertreten durch den Teilobsorgeberechtigten Dr. C\*\*\*\*, brachten am 11.03.2024 beim Erstgericht einen Antrag auf pflegschaftsgerichtliche Genehmigung „der Klage auf Feststellung und Zahlung von EUR 41‘902.69 gegen die I\*\*\*\* Rechtsanwalts GmbH sowie der zunächst aussergerichtlichen und im Falle der Ablehnung gerichtlichen Geltendmachung von Amtshaftungsansprüchen gegenüber der Republik Österreich“ beim Fürstlichen Landgericht entsprechend der

dem Antrag angeschlossenen Klage (Beilage 19) und des ebenfalls vorgelegten Aufforderungsschreibens (Beilage 20) ein. Entgegen der Ansicht des Rekursgerichts (ON 11 Erw 3.1.2) ist die genannte Klage nicht nur auf Zahlung des angeführten Betrages sondern auch auf die Feststellung der Haftung für künftige Schäden gerichtet. Dies wurde zusammengefasst damit begründet, dass die I\*\*\*\* Rechtsanwalts GmbH mit der am 08.10.2012 erfolgten Einbringung der Klage gegen die D\*\*\*\* Privatstiftung, in Kenntnis des Bestehens der kassatorischen Klausel laut Testament vom 20.07.2012 und dem damit einhergehenden Verlust des Erbrechts, „einen schwerwiegenden anwaltlichen Vertretungsfehler“ begangen habe, sodass sie den Kindern für die dadurch entstandenen, noch nicht zur Gänze bezifferbaren Schäden hafte.

Das Bezirksgericht Innere Stadt Wien habe mit seinem Beschluss vom 24.01.2013 die Klagsführung gegen die D\*\*\*\* Stiftung aus den soeben genannten Gründen (Verlust des Erbrechts als Folge des Verstosses gegen die kassatorische Klausel) mit einer in jeder Hinsicht unvertretbaren rechtlichen Beurteilung genehmigt, sodass die Republik Österreich ebenfalls für den entstandenen Schaden hafte.

3. Das *Fürstliche Landgericht* wies mit seinem Beschluss vom 07.03.2025 (ON 4) den Antrag auf pflegschaftsgerichtliche Genehmigung der Klagsführungen gegen die I\*\*\*\* Rechtsanwalts GmbH und die Republik Österreich aus verschiedenen rechtlichen Erwägungen als unbegründet ab.

4. Das *Fürstliche Obergericht* hob mit seinem Beschluss vom 02.09.2025 (ON 11) „infolge“ bzw „aus

Anlass des Rekurses des Teilobsorgeberechtigten“ (richtig der beiden Kinder, vertreten durch den Teilobsorgeberechtigten) den erstinstanzlichen Beschluss auf und verwies die Rechtssache zur neuerlichen Entscheidung nach Verfahrensergänzung („Bestellung eines Kollisionskurators für die beiden mj. Pflegebefohlenen“) an das Erstgericht zurück. Diesem Beschluss setzte das Rekursgericht einen Rechtskraftvorbehalt bei.

Die Entscheidung wurde zusammengefasst damit begründet, dass gemäss Art 5 Abs 1 AussStrG der Mangel der Verfahrensfähigkeit, der gesetzlichen Vertretung sowie der etwa erforderlichen besonderen Ermächtigung zur Verfahrensführung in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu berücksichtigen sei. Nach Abs 2 lit a Ziff 1 legt cit habe das Gericht in einem anhängigen Verfahren von Amts wegen einen gesetzlichen Vertreter (Kurator) zu bestellen, wenn dem gesetzlichen Vertreter einer Partei die Vertretung wegen eines Interessenwiderspruchs untersagt sei. Die Voraussetzungen für die Bestellung eines Kollisionskurators richteten sich nach § 277 Abs 1 Ziff 2 ABGB. In diesem Verfahren bestehe zwischen dem Teilobsorgeberechtigten und den beiden mj. Pflegebefohlenen die konkrete Gefahr einer Interessenkollision. Bei der beabsichtigten Klagsführung, für die die gerichtliche Genehmigung beantragt worden sei, liege es auf der Hand, dass der Teilobsorgeberechtigte „und nunmehrige Rekurswerber“ als österreichischer Anwalt auch ein Eigeninteresse an der beabsichtigten Klagsführung habe, wäre dies doch bei der künftigen Entschädigung des Teilobsorgeberechtigten nach Art 137 Abs 2 AussStrG

gebührend zu berücksichtigen. Zudem stünde dem Teilobsorgeberechtigten im Fall eines Prozesserfolgs gegenüber der jeweiligen Gegenpartei ein Kostenersatzanspruch zu.

Der nach diesen Erwägungen bestehende Vertretungsmangel könne durch das Fürstliche Obergericht nicht etwa im Sinn von Art 58 Abs 1 lit d (gemeint offenbar: lit b) AussStrG mittels einer meritorischen Rekursescheidung selbst saniert werden, zumal sich der „vom Teilobsorgeberechtigten“ angefochtene Beschluss ON 4 jedenfalls nicht ohne weiteres bestätigen lasse.

5. Die *mj. A\*\* und B\*\* von \*\*\*\*\**, vertreten durch den Teilobsorgeberechtigten, richten gegen diesen Beschluss ON 11 ihren rechtzeitigen Revisionsrekurs wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung. Das Rechtsmittel mündet in die Anträge, den angefochtenen Beschluss ON 11 aufzuheben und dem Antrag auf pflegschaftsgerichtliche Genehmigung der Klagsführungen gegen die *I\*\*\*\* Rechtsanwalts GmbH und die Republik Österreich* stattzugeben. Hilfsweise wird beantragt, dem Rekursgericht „unter Abstandnahme von seiner Begründung die neuerliche Entscheidung über den Rekurs der mj. Pflegebefohlenen (und nicht: des Rekurses des Teilobsorgeberechtigten)“ aufzutragen.

6. Zur Zulässigkeit des Revisionsrekurses ist zunächst Folgendes zu erörtern:

Wie schon das Rekursgericht zutreffend ausgeführt hat, ist gemäss Art 5 Abs 1 AussStrG der Mangel der Verfahrensfähigkeit, der gesetzlichen Vertretung sowie der etwa erforderlichen besonderen Ermächtigung zur Verfahrensführung in jeder Lage des Verfahrens von Amts

wegen zu berücksichtigen. Zur Beseitigung derartiger Mängel hat das Gericht das Erforderliche anzuordnen sowie Vorsorge zu treffen, dass der Partei hieraus keine Nachteile erwachsen. Solche gerichtliche Verfügungen sind nicht selbstständig anfechtbar.

Der zuletzt zitierte Rechtsmittelausschluss bezieht sich aber nicht auf die Bestellung nach § 5 Abs 2 lit a Ziff 1 AussStrG, wonach ein Kurator zu bestellen ist, wenn dem gesetzlichen Vertreter einer Partei die Vertretung wegen eines Interessenwiderspruchs untersagt ist. Dieser Bestellungsbeschluss hingegen ist vielmehr anfechtbar (vgl zu den Rezeptionsgrundlagen RIS-Justiz RS0126884; 6 Ob 160/16x; *G. Kodek in Gitschthaler/Höllwerth AussStrG I*<sup>3</sup> § 5 Rz 24).

Wenn aber das Rekursgericht aus Anlass eines Rechtsmittels (allenfalls beschlussmässig) die Akten dem Erstgericht mit dem Auftrag zurückstellt, einen Kollisionskurator für einen Minderjährigen zu bestellen, so ist dieser Beschluss nicht anfechtbar. Für die Anfechtbarkeit ist nämlich an sich erforderlich, dass die gerichtliche Verfügung mit nachteiligen Rechtsfolgen verbunden ist und die Rechtsstellung der Partei unmittelbar gefährdet wird, was mit einem derartigen Auftrag noch nicht verbunden ist (vgl 2 Ob 73/11s).

Hier hat allerdings das Rekursgericht nicht mit einem verfahrensleitenden Beschluss gemäss Art 45 Abs 2 AussStrG, der nach dieser Bestimmung ebenfalls nicht selbstständig anfechtbar wäre, den Akt dem Erstgericht mit einem entsprechenden Auftrag zurückgestellt; vielmehr hat das Rekursgericht einen nach Art 64 Abs 1 AussStrG ausdrücklich anfechtbaren Beschluss, nämlich unter

Setzung eines Rechtskraftvorbehaltes, gefasst, mit dem dem Erstgericht nicht nur (im Spruch) die Bestellung eines Kollisionskurators, sondern (nach der Begründung) auch in der Sache selbst eine neuerliche Entscheidung aufgetragen wurde, weil der erstinstanzliche Beschluss seiner Meinung nach mit Begründungsmängeln und sekundären Feststellungsmängeln behaftet sei (ON 11 S 22 ff Erw 3.2). Schliesslich sind Rechtsmittelausschlüsse nicht ausdehnend auszulegen (zuletzt StGH 2024/094 GE 2025, 50 Erw 2.6 LES 2025, 91).

Daher ist der vorliegende Revisionsrekurs zulässig. Er ist auch im Sinn des hilfsweise gestellten Aufhebungsantrages berechtigt.

7. In der angefochtenen Entscheidung hat das Rekursgericht inhaltlich Bedenken an der Richtigkeit des erstinstanzlichen Beschlusses ON 4 geäussert, diese aber nicht im Sinn einer überprüfbarer Begründung ausgeführt. Es wurde auch festgehalten, dass der erstinstanzliche Beschluss an sekundären Feststellungsmängeln leide, die eine abschliessende Beurteilung von gewissen Rechtsfragen bzw. eine vollumfängliche Bestätigung desselben verunmöglichen würden. Damit ist aber eine inhaltliche Entscheidung über das Rechtsmittel der mj. Kinder, ohne für sie das Verfahren um eine Instanz zu verkürzen, nicht möglich. Der primär gestellte Abänderungsantrag muss damit erfolglos bleiben.

8. Das Rekursgericht hat seine Entscheidung in erster Linie auf § 277 Abs 1 Ziff 2 ABGB gestützt, wonach ein Kollisionskurator zu bestellen ist, wenn der gesetzliche Vertreter einer minderjährigen oder sonst nicht voll

handlungsfähigen Person in einer Angelegenheit Interessen hat, die denen des Vertretenen widersprechen.

Dieser Widerspruch wurde – wie erwähnt – darin gesehen, dass mit der beabsichtigten Rechtsverfolgung gegenüber der I\*\*\*\* Rechtsanwalts GmbH und der Republik Österreich auf der Hand liege, dass der Teilobsorgeberechtigte und „nunmehrige Rekurswerber“ als österreichischer Anwalt auch ein Eigeninteresse an den beabsichtigten Klagsführungen habe, wäre dies doch bei seiner künftigen Entschädigung nach Art 137 Abs 2 AussStrG gebührend zu berücksichtigen. Zudem stünde dem Teilobsorgeberechtigten im Falle eines Prozesserfolges gegenüber der jeweiligen Gegenpartei ein Kostenersatzanspruch zu.

9. Voraussetzung für die Bestellung eines Kollisionskurators ist nach dem vorher Gesagten ein Widerstreit der Interessen unter anderem einer minderjährigen Person und ihres gesetzlichen Vertreters in einer bestimmten, vom Wirkungskreis des gesetzlichen Vertreters erfassten Angelegenheit. Im Revisionsrekurs wird nun richtig geltend gemacht, dass dazu eine Kollision im formellen und materiellen Sinn vorliegen muss. Daher ist der Kurator schon dann zu bestellen, wenn aufgrund eines objektiven Interessenwiderspruchs eine Gefährdung der Interessen des Vertretenen möglich ist. Eine denkbare, aber noch in keiner Weise konkret indizierte Möglichkeit, dass es später zu einem Interessenkonflikt kommen könnte, ist aber zu wenig. Die Bestellung hat zu unterbleiben, wenn die Interessen des Vertretenen ausreichend vom Gericht wahrgenommen werden können (*Stefula* in

*Bydlinski/Perner/Spitzer* [Hrsg], Kommentar zum ABGB<sup>7</sup> [2023] zu § 277 Rz 7; RIS-Justiz RS0058177, RS0049196).

Dazu verweisen die Rechtsmittelwerber unter anderem im Ergebnis zutreffend auf § 149 Abs 1 ABGB, wonach die Eltern (hier der Teilobsorgeberechtigte als gesetzlicher Vertreter) das Vermögen eines mj. Kindes zu verwalten, in seinem Bestande zu erhalten und nach Möglichkeit zu vermehren haben. Genau diesem letzten Tatbestand entsprechen jedenfalls bei objektiver Betrachtungsweise die beabsichtigten Klagsführungen. Sollte nun – im Sinne der Ausführungen des Rekursgerichts – diese Tätigkeit und bei Erfolg der Klagsführungen die entsprechende Vermehrung des Vermögens der Kinder bei der künftigen Entschädigung des Teilobsorgeberechtigten zu berücksichtigen sein, so lägen gleichgeschaltete Interessen der Kinder und des Obsorgeberechtigten vor, würden sie doch im Falle einer erfolgreichen Klagsführung beide davon profitieren. Ein Interessengegensatz liegt insoweit daher nicht vor.

Dass aber die beabsichtigten Klagsführungen offenbar aussichtslos und damit zum Nachteil der Kinder seien, während der Teilobsorgeberechtigte auch in diesem Fall durch die aus dem Vermögen der Kinder zu bezahlende Entschädigung profitieren würde, wird selbst vom Fürstlichen Obergericht nicht so gesehen. Entsprechendes ist auch nicht aus dem verfahrenseinleitenden Antrag und den vorliegenden Rechtsmittelschriften zu entnehmen. Vielmehr ergibt sich aus den Ergänzungsaufträgen des Rekursgerichts, soweit sie im Zusammenhang mit den angesprochenen Begründungsmängeln und sekundären Feststellungsmängeln stehen, dass das Rekursgericht die

beabsichtigten Klagsführungen jedenfalls nicht vorweg für aussichtslos hält. Dementsprechend hat das Fürstliche Obergericht auch wiederholt festgehalten, dass nach den vorliegenden Rechtsausführungen der erstinstanzliche Beschluss nicht im Sinn von Art 58 Abs 1 lit (richtig) b AussStrG zu bestätigen sei.

Diese Überlegungen lassen sich auch auf den vom Fürstlichen Obergericht angesprochenen Ersatz für Prozesskosten übertragen, der – wie in der Rechtsmittelbeantwortung angemerkt wird – tatsächlich zwar der Partei selbst gebührt, mittelbar über die Entlohnung aber natürlich auch ihrem Vertreter zukommt.

10. Dazu sei noch erwähnt, dass es im Allgemeinen selbst im Verfahren zur Festsetzung der Belohnung eines gesetzlichen Vertreters zur Vertretung des Betroffenen keiner Bestellung eines Kollisionskurators bedarf. Vielmehr genügt im Regelfall die unter Bedachtnahme auf das Wohl des Leistungspflichtigen vorzunehmende amtswegige Prüfung der Belohnungsansprüche durch das Gericht. Nur aus besonderem Anlass, etwa bei besonders hohen, den Aufwand rechtfertigenden Ansprüchen auf Belohnung und Aufwandersatz oder in Fällen, in denen eine vom Rekursgericht für erforderlich gehaltene Geltendmachung von Verzicht oder Verjährung geboten ist und der Betroffene auch ausserstande ist, seine Rechtsposition selbst vorzutragen, kann die Bestellung eines Kurators notwendig sein (RIS-Justiz RS0048964). Umso weniger ist es geboten, schon in diesem Verfahren, in dem der Entlohnungsanspruch des Obsorgeberechtigten (auch nach Ansicht des Rekursgerichts) nicht (explizit)

Gegenstand des Verfahrens ist, mit Blick auf den künftigen Entlohnungsanspruch einen Kollisionskurator zu bestellen.

11. Der Revisionsrekurs ist daher im Sinn des hilfsweise gestellten Aufhebungsantrages berechtigt. Eine Rückverweisung an die erste Instanz kommt nicht in Betracht, weil sich das Rekursgericht nicht mit allen für die Entscheidung relevanten Fragen abschliessend befasst hat, und daher dem Erstgericht teilweise auch nicht entsprechende Rechtsansichten überbunden hat.

12. Ein Kostenausspruch konnte unterbleiben, weil für den Revisionsrekurs keine Kosten verzeichnet wurden.

Fürstlicher Oberster Gerichtshof,

1. Senat

Vaduz, am 07. November 2025

Die Vizepräsidentin

Dr. Ingrid Brandstätter

Für die Richtigkeit der Ausfertigung



Astrid Wanger

Rechtsmittel:

Gegen diesen Beschluss ist kein Rechtsmittel zulässig.

\*\*\*\*\*

**SCHLAGWORTE:****Art 5 Abs 1 AussStrG:**

(beschränkte) Anfechtbarkeit von Verfügungen nach dieser Gesetzesstelle (im konkreten Verfahren aber Anfechtbarkeit bejaht, weil keine derartige [verfahrensleitende] Verfügung sondern ein abgesondert anfechtbarer Beschluss vorliegt).

**§ 277 Abs 1 Ziff 2 ABGB:**

Voraussetzungen für die Bestellung eines Kollisionskurators, wenn der gesetzliche Vertreter einer minderjährigen oder sonst nicht voll handlungsfähigen Person in einer Angelegenheit Interessen hat, die denen des Vertretenen widersprechen (im konkreten Verfahren zur pflegschaftsgerichtlichen Genehmigung einer Klagsführung wegen Schadenersatzansprüchen im Zusammenhang mit der künftigen Entlohnung des gesetzlichen Vertreters verneint).